

## Informationen und Tipps zum Steuerrecht

### Die Steuererklärung lohnt sich!

#### *Verschenken Sie keine Steuervorteile!*

Steuerzahler, die nicht veranlagungspflichtig sind, scheuen oft den Aufwand der Steuererklärung. Doch in vielen Fällen lohnt sich die Mühe, denn Rückerstattungen in 4-stelliger Höhe sind bei vielen Steuerzahlern möglich. Die Abgabe der Steuererklärung sollte auf keinen Fall versäumt werden. Ihre Lohnsteuerberatungsstelle hat Ihre Beratung schon für Sie vorbereitet.



[www.vdl-online.de](http://www.vdl-online.de)

#### Ablauf der Steuerklärungsfristen 2024 bis 2027

gemäß § 149 AO i.V. Art. 97 § 36 Abs EGAO

Besteuerungszeitraum	Durch Lohnsteuerhilfevereine beratene Steuerpflichtige (§149 Abs. 3 AO)
2024	30.04.2026
2025	01.03.2027
2026	29.02.2028
2027	28.02.2029

### ●●● Steuererklärung rechtzeitig abgeben

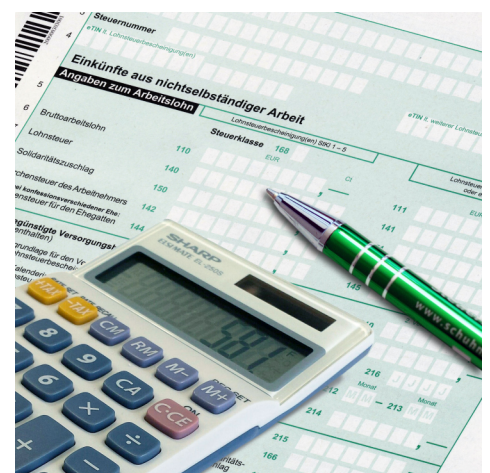
Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, muss diese bis zum **31. Juli** beim Finanzamt einreichen. Für Steuerpflichtige, die sich durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein vertreten lassen, verlängert sich die Frist auf den 30. April 2026.

**Dies alles gilt für Steuerpflichtige, die eine Steuererklärung abgeben müssen.**

Mit der **freiwilligen** Abgabe kann man sich vier Jahre Zeit lassen. Die Steuererklärung 2024 muss also erst am 31. Dezember 2028 beim Finanzamt sein.

Wann Sie zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind bzw. wann sich die freiwillige Abgabe lohnt, dazu berät Sie Ihr Lohnsteuerhilfeverein.

Seit den neuen Abgabefristen gelten auch neue Regeln für den Verspätungszuschlag. 25 Euro pro verspätetem Monat sind dann mindestens fällig. Eine Fristverlängerung wird nur noch in schriftlich begründeten Ausnahmefällen gewährt, wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen für die Säumnis vorliegt.



**Bekanntgabe für die Mitglieder des Verbandes der Lohnsteuerzahler e.V. - Lohnsteuerhilfverein -  
90766 Fürth, Siemensstraße 1, über das Ergebnis der Geschäftsprüfung für das Kalenderjahr 2024**

1. Lohnsteuerhilfvereine sind bekanntlich nach § 21 StBerG zur Aufzeichnung ihrer Geschäftsvorfälle verpflichtet. Über die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Verpflichtung ist jeweils in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch unabhängige und sachkundige Prüfer eine Geschäftsprüfung durchzuführen (§ 22 StBerG).

2. Der Verein hat sich der Prüfungsverpflichtung zu 1. durch Beauftragung eines Steuerberaters unterzogen, der nach Prüfung des Rechenwerks u.a. in seinem Bericht bestätigt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz und Satzung entsprechen und dass die Geschäftsführung sich in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins befand.

3. Über die rechtlichen Verhältnisse des Vereins gibt der Bericht folgenden Aufschluss:

- a) Vereinsgründung am 19.03.1970.
  - b) Registerrechtliche Erfassung beim Amtsgericht Fürth.
  - c) Die zuletzt durchgeführte Satzungsänderung in der Fassung vom 27.02.2025 wurde am 29.04.2025 im Vereinsregister ausgewiesen.
  - d) Der Verein wurde durch Urkunde des Bay. Landesamtes für Steuern Dienststelle Nürnberg, vormals Oberfinanzdirektion, im Sinne von § 13 Abs. 3 StBerG anerkannt.
  - e) Vereinssitz ist Fürth/Bayern.
  - f) Die den Verein repräsentierenden Organe sind Vorstandschaft und Vertreterversammlung. Der Bestellungszeitraum für die Vorstandschaft beträgt jeweils fünf Jahre, für die Vertreterversammlung vier Jahre. Der Prüfungsbericht und Jahresabschluss für das Kalenderjahr 2023 ist den Mitgliedern in der VdL informiert I/2024 auszugsweise bekannt gegeben worden.
- Der Entlastungsbeschluss erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2025.
- g) Die nach Einkommen gestaffelten jährlichen Mitgliedsbeiträge beliefen sich im Kalenderjahr 2024 auf Euro 50,00 bis Euro 400,00.
  - h) Zum Jahresende 2024 betrug die Anzahl der Beratungsstellen 50. Die Unterlagen über den Beschäftigungsnachweis der Beratungsstellenleiter wurden eingesehen und für in Ordnung befunden.
  - i) Treuhandgelder waren nicht zu verwalten. Der nach § 25 Abs. 2 StBerG erforderliche Haftpflichtschutz ist gegeben.

4. Der Verein hat zur Prüfung folgende Bilanz vorgelegt:

**Jahresbilanz zum 31. Dezember 2024**

**Aktiva**

A.	Anlagevermögen	166.799,79
B.	Umlaufvermögen	851.698,33
C.	Rechnungsabgrenzung	290,00
		1.018.788,12

**Passiva**

A.	Kapital	114.904,22
B.	Rückstellungen	729.979,00
C.	Andere Verbindlichkeiten	172.395,81
D.	Rechnungsabgrenzung	1.509,09
		1.018.788,12

5. Erläuterungen aus dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss:

- a) Das Anlagevermögen, wozu kein Grundbesitz gehört, wurde nach steuerlich zulässigen Höchstwerten abgeschrieben.
- b) Zum Umlaufvermögen gehören überwiegend Guthaben bei Bankinstituten.
- c) Der Gewinnvortrag vermehrte sich im Berichtsjahr um Euro 3.476,63 auf Euro 114.904,22.
- d) Die Rückstellungen betreffen Jahresabschlusskosten, Abschlussprüfung 2024, Kosten für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten, Personalkosten und Pensionszusagen.
- e) Die anderen Verbindlichkeiten bestehen gegenüber verschiedenen Gläubigern und entstammen der laufenden Geschäftstätigkeit.

**6. Gewinn- und Verlustrechnung**

- a) Die Umsatzerlöse und sonstige Erträge des Vereins in Höhe von Euro 1.979.300,89 wurden ordnungsgemäß aufgezeichnet, die dafür anfallende Umsatzsteuer termingerecht entrichtet.
- b) Zahlungen für Personalkosten basieren ebenso wie die Vergütungen an Beratungsstellenleiter auf schriftlichen Vereinbarungen, die die Art und den Umfang der Tätigkeit sowie die Höhe der Bezüge regeln. Die Personalkosten betragen Euro 1.604.242,59.
- c) Die Angemessenheit der Zahlungen an das Beratungspersonal und die Vereinsorgane wurde in Anlehnung an vergleichbare Vergütungen des steuerberatenden Berufs und unter Berücksichtigung des Arbeitseinsatzes geprüft. Anhaltspunkte dafür, dass die Vergütungen die Grenzen der Angemessenheit überschreiten, haben sich nicht ergeben.
- d) Die Sach- und Verwaltungskosten beliefen sich im Berichtsjahr auf Euro 371.581,67.
- e) Der Jahresüberschuss betrug Euro 3.476,63.

# Checkliste Benötigte Unterlagen für die Steuererklärung

## Einkünfte

- Ausdruck/e der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung/en, falls vorhanden auch vom Ehegatten
- Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen
- Nachweise für Fehlzeiten auf der elektr. Lohnsteuerbescheinigung (Leistungsbescheide des Arbeitsamtes oder der Krankenkasse über Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld usw.)
- Genaue Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle sowie Belege über Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel
- Anzahl der Tage im Homeoffice
- Arbeitgeber-Bescheinigungen über gezahlte Auslösung, Fahrtkosten, Wegegeld, Telefonpauschalen, ständig wechselnde Einsatzorte und Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
- Sonstige Einkünfte z. B. Vermittlungsprovisionen, Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, etc.
- Bei Mieteinnahmen: Belege über Einnahmen (Mietverträge) und Ausgaben, die die Immobilie betreffen bzw. Abrechnung der Hausverwaltung
- Bei Einkünften aus Kapitalvermögen: Steuerbescheinigungen und Ertragnisaufstellungen
- Rentenbescheide und Bescheide über sonstige Sozialleistungen wie Kindergeld usw., auch für den Ehegatten
- Rentenbezugsmitteilung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung Dezember
- Bescheinigungen über Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben
- Einkünfte aus dem Ausland

## Sonderausgaben

- Belege zur Altersversorgung (insb. Bescheinigungen der Riesterrente bzw. Rürup-Rente)
- Nachweise für bezahlte Versicherungsprämien, z. B. Ersatzkassebeiträge, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen
- Belege über gezahlte Krankenversicherungsbeiträge und Zusatzbeiträge oder Bescheinigung der privaten Krankenversicherung mit anteiligem Ausweis des Beitragsanteils, der auf die Basisversorgung entfällt, auch bei übernommenen Beiträgen für Kinder
- Spendenbelege
- Bei Unterhalt an geschiedenen Ehegatten: Zustimmung zum Realsplitting durch Unterschrift auf Anlage "U" der Einkommensteuer-Erklärung, übernommene Beiträge zur Krankenversicherung und persönliche Identifikationsnummer sowie die persönliche Identifikationsnummer des geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten.
- Nachweise über Kinderbetreuungskosten sowie den dazugehörigen Zahlungsbeleg
- Belege zum Erststudium, bei Volljährigkeit eines Kindes auch Belege zur Erwerbstätigkeit bzw. geringfügigem Beschäftigungsverhältnis

## Handwerker

- Nachweise (Rechnung mit Zahlungsbeleg) über die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, wie z. B. Maler- und Tapezierarbeiten, Gartenarbeiten etc. (ist ggf. auch in der Nebenkostenabrechnung enthalten) oder auch Pflegeleistungen
- Handwerkerrechnungen und dazugehörige Zahlungsbelege (sind ggf. auch in der Nebenkostenabrechnung Ihrer Wohnung enthalten)
- Nachweis über Aufwendungen für Haushaltshilfe sowie gezahlte Sozialversicherungsbeiträge

## Werbungskosten

- Belege über Aufwendungen zur eigenen Berufsausbildung, Duales Studium, Fachschulen), insbesondere für Fahrtkosten, Unterkunft, Gebühren, Lernmaterial, Exkursionen usw.
- Nachweis über Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Zimmermiete am Arbeitsort, Fahrtkosten usw.
- Belege für Steuerberatungskosten oder Mitgliedsbeiträge von Lohnsteuerhilfevereinen
- Nachweis über gezahlte Beiträge für Berufsverbände, z. B. Gewerkschaften, Kammern etc.
- Belege über Fortbildungskosten incl. der vom Arbeitgeber oder Arbeitsamt erstatteten Kosten
- Belege über Umzugskosten
- Belege über Reisekosten bzw. Reisekostenabrechnung mit dem Arbeitgeber
- Belege über Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer
- Nachweis von Kfz-Unfallkosten, falls Unfall mit der Erzielung von Einkünften im Zusammenhang steht z. B. auf Dienstreisen, bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte etc.
- Nachweis über Kosten für Berufskleidung, Fachliteratur, Bewerbungskosten, selbst gezahlte Arbeitsmittel und beruflich bedingte Versicherungen.

## Außergewöhnliche Belastungen

- Nachweis über regelmäßige Unterhaltszahlungen sowie Unterstützungen bzw. Bedürfnisbescheinigungen über zu unterstützende Personen auf amtlichen Vordrucken (bei ausländischen Arbeitnehmern)
- Nachweis über Körperbehinderung, auch für Familienmitglieder
- Belege über Kurkosten, die ärztlich verordnet wurden, einschl. der erhaltenen und zu erwartenden Erstattungen durch die Krankenkasse, weitere Kosten für Heil- und Hilfsmittel wie Brillen, Massagen, Zahnersatz, Arzneien, die selbst gezahlt wurden

## Sonstiges

- Personalausweis bzw. amtliches Ausweisdokument
- Einkommensteuerbescheid • Kirchensteuerbescheid
- Persönliche Identifikationsnummer (auch die von Kindern)

## Geringfügige Beschäftigung: Erhöhung der Verdienstobergrenze

Die Verdienstobergrenze für eine geringfügige Beschäftigung ("Minijob-Grenze" bzw. "Geringfügigkeitsgrenze") liegt im Jahre 2025 noch bei 556 Euro im Monat. Diese Grenze ist aber dynamisch ausgestaltet. Das heißt, sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Da der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2026 von 12,82 Euro auf 13,90 Euro/Stunde angehoben wird, wird folglich die Geringfügigkeitsgrenze von 556 Euro auf 603 Euro steigen ( $13,90 \times 130 : 3 = 602,33$ , aufgerundet 603 Euro). Zum 1.1.2027 steigt der gesetzliche Mindestlohn weiter auf 14,60 Euro. Die Geringfügigkeitsgrenze steigt damit zum 1.1.2027 auf 633 Euro.

**Hinweis:** Für eine geringfügige Beschäftigung ist es unschädlich, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nur "gelegentlich und unvorhersehbar" überschritten wird. Seit dem 1.10.2022 sind die Möglichkeit und die Grenzen eines gelegentlichen und unvorhergesehenen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze gesetzlich geregelt: "Gelegentlich" ist dann ein unvorhersehbares Überschreiten von bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres. Darüber hinaus darf die Überschreitung in 2026 maximal 603 Euro monatlich betragen, sodass auf Jahressicht ein



maximaler Verdienst bis zur Höhe des 14-fachen der Minijob-Grenze möglich sein wird. Im Übrigen gelten Besonderheiten im Falle von schwankenden Arbeitslöhnen.

## Kinderbetreuungskosten: Erhöhung des Sonderausgabenabzugs



Kinderbetreuungskosten sind unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben absetzbar, und zwar mit zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind. Begünstigt sind Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dazu gehören auch Kindergartenbeiträge. Zeitlich unbegrenzt kann ein Abzug

erfolgen, wenn das Kind behindert ist, diese Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Ab dem 1.1.2025 wird die Begrenzung von zwei Drittel der Aufwendungen auf 80 Prozent der Aufwendungen und der Höchstbetrag auf 4.800 Euro erhöht. Dies wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 beschlossen.

## Solidaritätszuschlag: Einsprüche per Allgemeinverfügung zurückgewiesen

Der Solidaritätszuschlag wurde zunächst im Jahre 1991 eingeführt, galt aber lediglich befristet. Vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1994 wurde er nicht erhoben. Zum 1. Januar 1995 wurde er wieder eingeführt und gilt seitdem unbefristet, auch wenn er seit 2021 "rückgeführt" worden und für viele Steuerzahler de facto entfallen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zwei Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags zur Einkommensteuer für die Jahre 2005 und 2007 nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG-Beschlüsse vom 10.6.2013, 2 BvR 1942/11 und 2 BvR 2121/11) bzw. eine Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritäts-

zuschlags als unzulässig verworfen (BVerfG-Beschluss vom 7.6.2023, 2 BvL 6/14). Ferner hat der Bundesfinanzhof zuletzt mit Urteil vom 20.2.2024 (IX R 27/23 / II R 27/15) die Erhebung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 1999 bis 2002 als verfassungsgemäß erachtet.

Nun hat die Finanzverwaltung bekannt gegeben, dass alle entsprechenden Einsprüche per Allgemeinverfügung zurückgewiesen werden. Konkret: Am 4.8.2025 anhängige und zulässige Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020 werden zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, das Solidaritäts-

zuschlagsgesetz 1995 verstoße gegen das Grundgesetz. Entsprechendes gilt für am 4.8.2025 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020. Das heißt: Die Einsprüche sind damit erledigt, ohne dass die jeweiligen Steuerbürger eine schriftliche Mitteilung vom Finanzamt bekommen. Gleiches gilt für entsprechende Anträge, die außerhalb eines Einspruchs gestellt wurden (Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4.8.2025, FM3-S 0338-1/43).